

# Der Wiederaufbau des Dorfes

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **39 (1980)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwar wurde es nicht ausdrücklich gesagt<sup>35</sup>, doch enthielt es das Projekt als Konsequenz, dass mit der Neuregelung die Nachgemeinde abgeschafft war. Mit der Übergabe der normalen Gesetzgebung an die Landsgemeinde war sie künftig überflüssig.

Ein Jahr später, an der Landsgemeinde vom 29. April 1714, wurde das vom Volk wenig geschätzte Projekt nochmals abmachungsgemäss vorgebracht. Nach erneuter Diskussion wurde das letztjährige «Conclusum» wieder «vffgehoben, annulliert vnd genichtigt . . ., also zwahn, daß es diser Materi halber bey aller Übung vnd Gewohnheiten fürohin seyn vnd verbleiben solle»<sup>36</sup>. Das Volk hatte sein nach den Niederlagen im Zweiten Villmergerkrieg 1712 und der erlittenen Brandkatastrophe geschwundenes Selbstvertrauen wieder gefunden und sich durchgesetzt. «Guette Vorschläg», seufzte der Chronist Bünti, seines Zeichens als Säckelmeister selbst «Vorgesetzter Herr», resigniert in seiner Chronik: «— umbsonst»<sup>37</sup>.

## 6. DER WIEDERAUFBAU DES DORFES

### 6.1 Prinzipien

Dass Stans nach der Brandkatastrophe vom März 1713 wieder aufgebaut werden sollte, war völlig unbestritten. Die Behausungen und die Arbeitsstätten der Bevölkerung mussten ja wieder hergestellt werden, und auch das Land hatte einen Mittelpunkt für seine Verwaltung nötig. So finden sich keine Dokumente, die in irgendeiner Form eine Diskussion oder einen Entscheid über den Wiederaufbau des Dorfes festhielten. Er war (zu) selbstverständlich.

Eine andere Frage, die ungleich mehr zu reden gab, bildete jene nach der Art und Weise des Wiederaufbaus. Die Erkenntnis lag nahe, dass das Ausmass der Feuersbrunst durch die Anlage des ganzen Dorfes und die Bauweise der einzelnen Häuser bedingt war. Schaden macht klug! — und vorsichtig. Ihn in Zukunft zu verhindern oder wenigstens nicht mehr in der gleichen Grösse entstehen zu lassen, liess die Obrigkeit nach Prinzipien für den Wiederaufbau suchen, die solchen Zielen entsprachen. Um einem unregelmässigen Wiederaufbau vorzubeugen, wurde kategorisch jeglicher Bau auf «Äschenplätz old abgebrante Heüsser» verboten, es sei denn jemand habe die «Licenz hoher Oberkeit»<sup>1</sup>.

<sup>35</sup> Wie noch etwa vor dem Landrat vom 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 323a

<sup>36</sup> Landsgemeinde 29. 4. 1714, LRP 5 Fol. 369a

<sup>37</sup> aaO, S. 246; s. auch Büntis Bericht über den Verlauf der missglückten Verfassungsrevision, aaO, S. 246 ff.

<sup>1</sup> Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b

Bezüglich des Dorfbauplanes wurde generell bestimmt, dass zwischen der Kirche und dem Rathaus ein von Gebäuden freier Platz entstehen sollte<sup>2</sup>, damit bei einem allfällig späteren Brand Kirche und Rathaus vom Feuer verschont blieben<sup>3</sup>. Um dies zu realisieren, wurden die sich in unmittelbarer Nähe der beiden Gebäude befindlichen Brandplätze mit einem Bauverbot belegt. Selbstverständlich verlangten die ehemaligen Besitzer nach Entschädigung<sup>4</sup>.

In völliger Abweichung von der alten Tradition<sup>5</sup> forderten die Gnädigen Herren jetzt den Bau von massiven Steinhäusern: «Danne ist auffgesetzt vnd gemehret, daß alle die jenigen welche dermahlen in Stanß neüwe Heüßer bauen werden, keiner sich bey Leib, Ehr vndt Guot Straff Holtz Heüßer old Rigel Heüßer zue bauwen, [erfreche] sonderen daß solche neüwe Heüßer die 4. Theil von vnden biß auff den Gibel von Stein, jedoch der jnnere Bauw von Rigel vnd die Pfensterpfosten von sarchach Eichen old Kestenen beümigem Holtz gebauwet werden mögen»<sup>6</sup>. Bünti bestätigt diese Vorschrift: «Von Holtz zue bauwen, ist es in denn verbrunnen Orthen abgeschlagen worden»<sup>7</sup>. Gleichzeitig teilt er mit, dass der Steinhaus-Bau von der Obrigkeit finanziell unterstützt wurde<sup>8</sup>.

Kompromisslos gedachten die Herren, ihre Bauvorschriften durchzusetzen. Den regierenden Landammann liessen sie schwören, dass er sämtliche Anträge zur Änderung obiger Vorschriften weder zur Diskussion stelle noch einer Abstimmung unterziehe<sup>9</sup>. Noch lange Jahre nach dem Brand musste die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden. 1727 wurde zum Beispiel dem Schlosser Valentin Vonmatt bewilligt, «ein Ziegell Rost» auf seiner Schlosserwerkstatt zu errichten, gleichzeitig wurde er ermahnt, «den überigen Bauw aber von Maurwerckh» zu machen<sup>10</sup>.

## 6.2 Planung

Bei der Formulierung der Bauprinzipien für den Wiederaufbau hatten die Gnädigen Herren ein Vorbild vor Augen, nämlich das Landstädtchen Willisau

<sup>2</sup> «... wollen Mghh.n nicht gedulden, daß zwüschent dem Rathauß vndt Pfarckirchen einiche Heüßer gebauwet werden sollen.» Landrat 22 5 1713, LRP 5 Fol 328a — Auch das neue Rathaus sollte völlig freigestellt bleiben, doch wich man von dieser zweiten Forderung später ab. 1715 wurde Pannerherr Zelger die Errichtung einer Bogenhalle seinem Haus gegenüber und vor dem Rathaus gestattet; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 842 f.; unten S. 49

<sup>3</sup> Durrer Kunstdenkmäler, S. 837

<sup>4</sup> s. unten S. 74

<sup>5</sup> s. oben S. 18

<sup>6</sup> Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>7</sup> Bünti, aaO, S. 242

<sup>8</sup> «... und denjenigen, so Steinhäusser ufbauwen wollen, eine Beysteür zue thuon.» Bünti aaO, S. 242

<sup>9</sup> Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>10</sup> Landrat 16. 6. 1727, LRP 6 Fol. 259a

im Kanton Luzern. Willisau brannte am 17. November 1704 bereits zum vierten Mal fast vollständig nieder; nur 17 Gebäude blieben erhalten, 126 Familien waren obdachlos geworden<sup>11</sup>.

Luzerner Ratsherren waren mit der Leitung des Wiederaufbaus des Städtchens betraut worden, Luzerner Bauherren lieferten die «Desseins»<sup>12</sup>. Zehn Tage nach dem Stanser Brand sandte die Nidwaldner Obrigkeit eine Delegation, bestehend aus alt Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser und Landvogt Johann Jost Melchior Zelger<sup>13</sup>, nach Luzern, damit sie sich informierten, wie der Bau von Willisau ausgeführt worden war. Die Abgesandten sollten in Luzern gleichzeitig abklären, «ob selbige vnß Werckhmeister vnd eicheneß Holtz zue Erbauung deß Rathausseß geben vnd vorstreckhen wollten etc.»<sup>14</sup>.

Schliesslich lagen für den Wiederaufbau zwei Gestaltungspläne vor. Der eine stammte vom Sohn des Baumeisters Ignaz von Flüe sel.<sup>15</sup>, der andere von den Luzerner Stadtwerkmeistern Josef Aebi, Maurermeister, und Ludwig Gassmann, Zimmermeister<sup>16</sup>. Von Flüe wurde der Planungsauftrag am 10. April 1713 vom Wochenrat erteilt<sup>17</sup>, den Luzernern am 20. April 1713 vom Landrat<sup>18</sup>. Es lässt sich nicht entscheiden, ob die Herren einfach zwei Projekte zur Auswahl wollten, wie der Landrat seinen Auftrag begründete<sup>19</sup>, oder ob sie schlicht an der Kompetenz des Hiesigen in diesem bedeutenden Vorhaben zweifelten, wie Robert Durrer vermutet<sup>20</sup>. Für die Annahme Durrers spricht, dass der Landrat schon bei der Auftragserteilung an die Luzerner diese um einen Rat für den Wiederaufbau zweier Häuser nachsuchte<sup>21</sup>.

Die Pläne der beiden Luzerner Stadtwerkmeister sind weder im Original noch in Form einer Kopie erhalten. Aus den Quellen lässt sich jedoch eruieren, dass es sich nicht nur um topographische Grundrisspläne gehandelt haben

<sup>11</sup> Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Band V, Das Amt Willisau mit St. Urban, Basel 1959 S. 226 — Auch in Stans hatte man Kenntnis von diesem Brand; so schreibt Bünti: «Anno 1704, den 17.ten Wintermonat, sindt zue Willisauw 116 Häusser verbrunnen und allein die Pfarkirchen sampt etwan 16 oder 17 Häusser errettet worden. Daß Feüwr hat man alhier zue Stanß gesehen.» aaO, S. 144

<sup>12</sup> Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, aaO, S. 226

<sup>13</sup> 1653—1718, Bünti, aaO, S. 262

<sup>14</sup> Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 105a

<sup>15</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 839 — Bünti, aaO, S. 96, Fn. 6

<sup>16</sup> Bünti, aaO, S. 242

<sup>17</sup> «Anbey aber durch deß Mstr. Jggnatiß sell.n Sohn ein Rüss deß Dorffs gemacht vnd nachmahlen vor nechsten geseßnen Landts-Rath zue Approbation vorgebracht werden.» Wochenrat, 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107a

<sup>18</sup> Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>19</sup> 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>20</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 839

<sup>21</sup> «Zue gleich ob ohne Gefahr der Pfarkürchen vndt Rathauß etwan 2. Heüßer allwo des Joseph Lussyß vnd H. Comissari Zelgerß Heüßer gestanden, gebauwet werden möchten, sich von den Wärch-Mstr. von Lucern, welche den neüwen Rüss machen sollen, informieren.» 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b



muss, sondern auch um «künstlerische Vedutendispositionen»<sup>22</sup>. Für die Ausführung zog die Obrigkeit die Luzerner Entwürfe vor. Der Landrat hielt fest, «daß man der Lucernerischgemachte Rüss alliglichen annehmen wolle»<sup>23</sup>.

Das Wiederaufbauprojekt enthielt massive Eingriffe in die alten Eigentums- und Nutzungsrechte. Das Verlegen ganzer Häusergruppen zugunsten der Freihaltung der Kirche und des neuen Rathauses liess Widerstand seitens der Betroffenen erwarten. Die Obrigkeit aber war gewillt, die Vorschriften und Richtlinien aus den Wiederaufbauplänen genauestens einzuhalten. Sie verbot kurzerhand jegliche Diskussion oder Abstimmung über eine Änderung der vorgelegten Pläne<sup>24</sup>.

Den Bauwilligen wurde nahegelegt, «Rüsseß conform» zu bauen. Wer sich nicht an die obrigkeitliche Planung halten wollte, beispielsweise indem er von sich aus auf Brandplätzen zu bauen beabsichtigte, wurde enteignet<sup>25</sup>. Trotzdem wagte sich alt Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger<sup>26</sup> mit der Bitte vor den Landrat, dieser möge ihm doch erlauben, auf dem von ihm erkauften Brandplatz ein Haus zu bauen, «in Bedenckhen, daß Fundament vnd die g'wölpte Keller annoch in guetem Standt» und «weylen er ein schöneß Hauß, alleß von Stein, auff zue bauwen vorhabenß»<sup>27</sup>. Seine Amtskollegen liessen sich aber nicht erweichen und bezogen sich auf den Landratsbeschluss vom 22. Mai 1713, der jegliches Anzugsrecht in Bauplanangelegenheiten unterband — im Gegenteil: Sie verstärkten das Abweich-Verbot vom Riss durch einen strengen «Vrsatz»<sup>28</sup>: «Wan der eint- oder der andere, währ der seyn mag, über kurtz oder lang tendieren wurde, an dem eint- oder anderen Ohrt, eß seye zwünschentdt der Pfarrkirchen oder Rathauß oder auch anderwertig, wo eß wider den bekhant-gemacht- vnd schon mehrmahlen ratificierten Rüss lauffen thätte, einige Gebeüw vffrichten zue lassen, vnder waß Vorwand je seyn möchte, so solle ein solcher ohn alle Gnadt in Gl. 1 000. Buoß, auch Ehr vnd G'wehrloß zue Straff erkhent seyn etc.»<sup>29</sup>.

Landvogt Achermann wurde noch 1715 der Bau einer Mühle abgeschlagen, ihm jedoch bedeutet, «wann er aber zu bawen sonsten verlangt, solle er allwägen den Riß obseruieren»<sup>30</sup>, denn seit 1713 folgte die Obrigkeit dem Prin-

<sup>22</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 842

<sup>23</sup> 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a

<sup>24</sup> «... daß diser Materi wegen fürohin weder an Räth — noch geseßnen Landts Räten kein Anzue[g] beschehen, Vmbfrag zue halten, weniger in ein Möhr kommen, noch etwaß gescheydet werden.» Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a; s. oben S. 41

<sup>25</sup> «Solchen fahlß dero Plätz durch vnd von denen Landtschetzern, was selbige wohl werth, old daß mehrer geschetzt werden sollen.» Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a

<sup>26</sup> 1667—1716, Landammann seit 1712, Pannerherr seit 1701, HBLS 7, S. 635 Nr. 25

<sup>27</sup> Landrat 19. 8. 1713, LRP 5 Fol. 342b

<sup>28</sup> Gesetzesvorschrift, deren Veränderung unter strenger Busse untersagt war.

<sup>29</sup> Landrat 19. 8. 1713, LRP 5 Fol. 343a

<sup>30</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a

zip, entweder nach dem Riss zu bauen oder «selbigeß ohn weiterß [zu] vnderlassen»<sup>31</sup>.

Riss-konform bauen hiess nicht nur die zugewiesene Stelle als Bauplatz zu verwenden, sondern auch den Bau äusserlich den Vorschriften gemäss auf- und auszuführen. Der Hauptfleckten Nidwaldens sollte ganz offensichtlich nicht nur gegen Brandkatastrophen gesicherter werden — er sollte zusätzlich auch durch seine Anlage das Auge erfreuen und Fremde beeindrucken.

Ein Streitobjekt in diesem Zusammenhang bildete das Grundstück von Landschreiber Lussi. Mit Zeugherr und Kirchmeier Johann Melchior Remigi Lussi wurden nämlich Gespräche geführt, um ihm «zue bedeüthen, daß Mghh. gehrn secheten, dß er dem Lschr. Lussy den abgebranthen Haußplatz — sambt dem Hostättlin abkhauffen vndt da selbst ein neüwes, dem gantzen Dorff anständiges Stein-Hauß aufferbawen wurde»<sup>32</sup>. Als Landschreiber Lussi mit der Bitte vor die Gnädigen Herren trat, sie möchten ihm doch erlauben, dass er «etwan ein gering — vnd nit so kostbares Hauß auffführen dörrfte», wurde er abgewiesen, «weillen disers der vornehmste Platz in dem Fläckhen außmachtet, . . . massen anständig, dß lauth Riß alda ein ansehentl.s Hauß auffgefuehrt werde»<sup>33</sup>. Lussi war nicht gewillt, über seine Verhältnisse zu bauen; er resignierte bald und verkaufte seinen Hausplatz an die Uerte Ennetmoos<sup>34</sup>.

Auch Valentin Vonmatt wurde geheissen, «seinen neüwen Baw nit andersten allß nach Formb deß Rises auffführen [zu] lassen»<sup>35</sup>.

## 6.3 Realisierung

### 6.3.1 Bauleitung

Die Leitung des Wiederaufbaus des Dorfes wurde einem «obrigkeitlichen Ehrenausschuss» übertragen, der sich aus den drei Herren der Rathausbaukommission<sup>36</sup> und aus allen übrigen Vorgesetzten Herren von Stans<sup>37</sup> zu-

<sup>31</sup> Wochenrat 30. 12. 1713, WRP 24 Fol. 150b

<sup>32</sup> Wochenrat 14. 10. 1715, WRP 24 Fol. 291b

<sup>33</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b

<sup>34</sup> Wochenrat 9. 3. 1716, WRP 24 Fol. 311a; Wochenrat 16. 3. 1716, WRP 24 Fol. 314a

<sup>35</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a

<sup>36</sup> Das waren nach einem Beschluss des Landrates vom 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a: Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser, Statthalter und Landshauptmann Johann Jakob Achermann und Landammann Beat Jakob Leu, unten S. 51

<sup>37</sup> Damit sind nicht etwa Repräsentanten der Dorfschaft Stans gemeint, sondern die in Stans ansässigen Träger eines hohen Amtes des Landes Nidwalden. Aus der Liste der Vorgesetzten Herren für das Amtsjahr 1712/13 lassen sich die Mitglieder der Baukommission eruieren. Neben der Rathausbaukommission waren dies: Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger, Säckelmeister Johann Laurenz Bünti, Obervogt Franz von Büren, Zeugherr Johann Ludwig Alois Lussi und Landsfährnich Franz Josef Lussi; Hansjakob Achermann / Peter Steiner, Staatsetat, Handschrift, Staatsarchiv Nidwalden.

sammensetzte. Dem Ausschuss oblag die allgemeine Bauleitung<sup>38</sup>, die gesamte Vermessung der abgebrannten Hausplätze<sup>39</sup> und die Bauplatzanweisung<sup>40</sup> sowie die Erteilung der Bauerlaubnis<sup>41</sup>. Noch acht Jahre nach dem Brand entschied er über die Zulassung von Bauten<sup>42</sup>. In Streitfällen hatte er zu vermitteln<sup>43</sup> oder — gelang dies nicht — einen endgültigen Entscheid zu fällen. Diese Entscheidkompetenz wurde anlässlich eines Streitfalles, in dem sich der Bauausschuss zu einer Vermittlung unfähig betrachtete, ausdrücklich bestätigt. Der Verweisung der streitenden Parteien ans ordentliche Gericht wurde nämlich mit der Begründung entgegnet, der Landrat habe ausdrücklich beschlossen, dass alles, was mit dem Wiederaufbau zusammenhänge, vom Bauausschuss in letzter Kompetenz entschieden werden müsse. In der erwähnten Streitsache müsse eben vom Ausschuss eine gütliche Vereinbarung getroffen oder ein Richtspruch gefällt werden<sup>44</sup>.

### 6.3.2 Bauplatzvorbereitung

Bevor überhaupt gebaut werden konnte, mussten die Brandplätze gereinigt werden. Mit einem Kirchenruf wurden die Kirchgenossen zum Beispiel gebeten, das Holz des niedergerissenen Hauses von Anton Zelger in der Schmiedgasse an einen bestimmten Ort zu tragen, dabei auch gerade das noch stehende Gemäuer des Steinhauses von Joseph Lussi so gut wie möglich niederzureissen<sup>45</sup>. Ein späterer Räumungsbefehl erging über die Brandplätze bei der Pfarrkirche<sup>46</sup>.

Landvoigt Johann Jost Melchior Zelger war bevollmächtigt, alles, was zur Säuberung der Brandplätze erforderlich war, zu veranlassen und zu befehlen<sup>47</sup>.

<sup>38</sup> Wegen «allen übrigen Gebeüwen, wie selbige auff gebauwet vnd gesetzt werden sollen, [solle] eß näbendt denen ernambseten Bauwhh. allen vorgesetzten Hh.n von Stanns gantzlichen vnd durch auß überlassen sein . . .» Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>39</sup> «Zuemahlen sollen alle abgebrönthe Heüßer, Gärthen vnd Plätz fleissig von denen Bauwhh.n abgemessen vndt mit denen jenigen Jnhaberen der letsten Gülten, an welchen Ohrten keine Heüßer mehr gebauwet, zue contrahieren vndt nachmahlen von obgemelten vorgesetzten Hh.n ratificiert vnd bestättet werden.» Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

<sup>40</sup> Die Bauherren sollen «denen jenigen, welche zue bauen intentioniert, die Plätz vnd Ohrt» zeigen. Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a — «Dem Mstr. Jacob Frantzisc Odermat ist auff seyn pittlicheß Anwärben, in Bedenckhen er ein neüweß Stein Hauß auff zue bauen vor habensß, der Blatz von dem oberkheitl.n Ehrenausschuß zue geeignet worden». Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a

<sup>41</sup> Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 360a

<sup>42</sup> Landrat 5. 1. 1722, LRP 6 Fol. 119b

<sup>43</sup> Landrat 27. 9. 1714, LRP 5 Fol. 360a

<sup>44</sup> Wochenrat 25. 5. 1716, WRP 24 Fol. 327a

<sup>45</sup> Wochenrat 20. 4. 1713, WRP 24 Fol. 103a

<sup>46</sup> Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a

<sup>47</sup> Wochenrat 17. 7. 1713, WRP 24 Fol. 114b

### 6.3.3 Technische Hilfen und Baumaterial

Zur Realisierung des Wiederaufbaus mussten grosse Mengen an Baumaterial beschafft und auch herangeführt werden.

Für die Lastentransporte wurden unter anderem auch Stieren-Gespanne benutzt. Ein Kastrationsverbot sollte die nötige Anzahl der Gespanne sichern: «Den s.h. Stieren Haylleren vnsserß Landtß solle angezeigt werden, daß weder durch sye noch Frömden bey Gl. 10. ohnablässl.r Buöß keinen s.h. Zydt Stieren nechstkommenden Herbst außgeworffen old gehaylet werde, damit man khünfftig zue Auffbauung der Heüsseren vnd Gebeüwen die erforderliche Züg haben könne»<sup>48</sup>.

Den Bauwilligen wurde Werkzeug aus dem Zeughaus zur Verfügung gestellt, welches dann «in ehr vorigem Standt zue ruckh erstattet» werden musste<sup>49</sup>.

Die Bauholzbeschaffung scheint in Stans selbst nicht ganz problemlos gewesen zu sein. Von den Genossen jedenfalls konnten die Brandgeschädigten kein Holz erwarten. Diese hatten nämlich schon 1710 zwei Bauwilligen kein Bauholz zugeteilt, weil der Wald «gantz außgeschöpfft» sei<sup>50</sup>, und am 19. April 1713 entschieden sie nicht anders: «Ob zwahr vnderschiedliche Brunst-Beschädigte zue Widerauffbauung Jhrer Heüssern gantz pittlichen vmb Bauholtz angehalten, weillen aber leyder die hhrn. Gnossen jhnen verhilfflich zue sein in Abgang des Holtzes sich ausserth dem Standt zue sein befinden, allß ist jhnen allerseitsß auß solchen Vrsachen jhr Begehren gentzlichen abgeschlagen worden»<sup>51</sup>.

Was die übrigen Materiallieferungen betraf, so haben sich auch hier Probleme ergeben. Für das Rathaus liess die Obrigkeit schon früh mögliche Lieferungen, vor allem an Eichenholz, in Luzern abklären<sup>52</sup>. Ähnliche Beschaffungsschwierigkeiten dürften auch die privaten Bauherren beschäftigt haben.

### 6.3.4 Widerwärtigkeiten

Schwierigkeiten gab es nicht nur im Bereich der Materialbeschaffung, auch mit Geschädigten und Bauwilligen hatte die Obrigkeit manchen Streit auszufechten. Über drei «Streithähne» tauchen in den Protokollen ganz besonders viele Hinweise auf. Ich greife deshalb ihre «Fälle» heraus; selbstverständlich ergaben sich auch mit andern Privatpersonen im Verlaufe der Planung und des

<sup>48</sup> Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107b

<sup>49</sup> Wochenrat 12. 6. 1713, WRP 24 Fol. 109a

<sup>50</sup> Odermatt Anton, Nidwaldner Urkunden nebst verschiedenen Ereignissen, 1877—1879, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, S. 126 in bezug auf Genossenprotokoll «H» S. 239

<sup>51</sup> Odermatt Anton, aaO, S. 127 in bezug auf Genossenprotokoll «H» S. 270

<sup>52</sup> s. oben S. 41

Wiederaufbaus Auseinandersetzungen. Diese scheinen aber nicht dasselbe Gewicht gehabt zu haben, wie jene der drei folgenden.

Franz Arnold Vom Bach, in dessen Haus ja die Feuersbrunst ausbrach, stritt während Jahren mit der Obrigkeit. Für die grossen Verluste<sup>53</sup>, die er im Brande erleiden musste, erbat auch er sich eine finanzielle Beihilfe<sup>54</sup>. Der Wochenrat nahm zu diesem Gesuch jedoch keine Stellung und verwies die Angelegenheit an den Landrat<sup>55</sup>. Vom Bach musste sich in der Zwischenzeit «vn-guot und spöttlich» geäussert haben. Auf den 4. September 1715 wurde jedenfalls hauptsächlich deswegen ein Landrat angesetzt. Doch Vom Bach erschien nicht und liess sich auch nicht von einem andern vertreten. Das Traktandum wurde deshalb auf einen späteren Termin verschoben, zu welchem Vom Bach nicht mehr eingeladen werden sollte. Eine öffentliche Auskündigung sollte bekannt machen, dass der nächste Landrat seinetwegen angesetzt worden sei und dass man ihm «guot-willige Audienz» erteile, wenn er sich stelle<sup>56</sup>. Diese Gelegenheit nutzte Vom Bach denn auch, um seine Reue zu zeigen und um Verzeihung zu bitten. Damit waren die Landräte zufrieden und betrachteten die Angelegenheit als erledigt. Gleichzeitig wurde aber ein Ausschuss gebildet, der mit Vom Bach wegen einer Steuer und Vergabung an den neuen Spittel verhandeln sollte, da die Ursache der Feuersbrunst immerhin in seinem Haus lag<sup>57</sup>. Diese Verhandlungen verliefen ergebnislos. Der Geistliche war nämlich ganz und gar nicht gewillt, einen Entschädigungsbeitrag zu leisten. Im Gegenteil! — Er forderte selbst, in der Brandsteuerausteilung berücksichtigt zu werden. Darüber erbosten die Gnädigen Herren und beharrten auf einem bereits ergangenen Landratsentscheid, der Vom Bach jeglichen Zuschuss aus der Brandsteuer verweigerte<sup>58</sup>.

Der Aufruf zur Räumung der Brandplätze betraf auch Vom Bach, welcher erst noch speziell darauf aufmerksam gemacht wurde<sup>59</sup>. Der geistliche Herr schien diesen Aufforderungen jedoch nicht nachgekommen zu sein, denn drei Monate später wurde dem Zeugherr und Säckelmeister Johann Ludwig Alois Lussi<sup>60</sup> der Befehl erteilt, den Brandplatz zu räumen und die Kosten dafür bei Vom Bach einzuziehen<sup>61</sup>. Vom Bach weigerte sich kategorisch, diese Räumungskosten zu übernehmen. Es sollten jene bezahlen, die die Räumung be-

<sup>53</sup> Dass Vom Bach nicht in gar ärmlichen Verhältnissen lebte, zeigt eine Ratsprotokollstelle, welche ihn als Kapitalstifter für eine Pfrund in Stansstad nennt. Die Urte Stansstad verlangte darin die Genehmigung der Schenkung durch den Landrat, welcher aber das Geschäft an die Nachgemeinde wies. Landrat. 7. 11. 1712, LRP 5 Fol. 305a

<sup>54</sup> s. dazu auch unten S. 79

<sup>55</sup> 9. 7. 1714, WRP 24 Fol. 193a

<sup>56</sup> 4. 9. 1715, LRP 5 Fol. 421a

<sup>57</sup> Landrat 9. 9. 1715, LRP 5 Fol. 422b f.

<sup>58</sup> Wochenrat 30. 9. 1716, WRP 24 Fol. 350a

<sup>59</sup> Landrat 8. 3. 1717, LRP 6 Fol. 7b

<sup>60</sup> 1691—1766, HBLS 4, S. 737 Nr. 23

<sup>61</sup> Wochenrat 7. 6. 1717, WRP 24 Fol. 396a



fohlen hätten, wandte er ein. Dies trug ihm eine Busse von 50 Gulden ein, und die Räumungskosten waren nach wie vor fällig<sup>62</sup>. Ob Vom Bachs Starrköpfigkeit verloren die Gnädigen Herren die Geduld; sie schickten ihm den Land-schreiber und den Landweibel vorbei, die ihm zu bedeuten hatten, daß Mghh.n von Jhmmе categorisch verlangen zue wüssen, wie er so wohlen wegen den auffgeloffenen Köstigen seines abgeschlüssenes Haußplatzes vndt verlohrenen Respects Satisfaction anschaffen vndt geben wolle»<sup>63</sup>. Laut dem Bericht, den die zwei Vertreter der Obrigkeit über das Gespräch mit dem Geistlichen erstatteten, zeigte sich Vom Bach gewillt, die Räumungskosten für den Platz zu bezahlen und selbst auch wieder ein neues Haus zu erstellen. In der Folge wurde von den Bauherren ein Bauplatz zugewiesen und ausgemessen<sup>64</sup>, doch der Streit war damit noch lange nicht endgültig beigelegt. 1721 befasste sich der Wochenrat erneut mit Vom Bach, der sich nach wie vor weigerte, seinen früher nur teilweise gesäuberten Brandplatz ganz zu räumen; er erklärte, diesbezüglich keine oberkeitliche Befehle anzunehmen, und er «werde solchen angesäuberet lassen nach seinem Belieben». Darauf entschloss sich die Obrigkeit, die Räumung selbst vollständig auszuführen<sup>65</sup>.

Auch Thomas Rietzlin<sup>66</sup>, ein «Ober Länder-Murer»<sup>67</sup>, der für den Bau einiger Häuser verpflichtet worden war, taucht immer wieder in den Akten auf.

Zunächst einmal wird ihm «bey Straff vnd Vngnadt hoher Oberkheit» verboten, «Kalch, auserth waß er selbsten zue seinen allbereith verdingten Heüseren von Nöthen haben möchte, jn dem Landt anderwertig» zu verkaufen, wenigstens solange, bis der Einheimische Johann Odermatt seinen Kalk verkauft haben werde<sup>68</sup>.

Ein Jahr später wird Rietzlin unehrenhaftes Verhalten im Beruf vorgeworfen. Er hatte nämlich der Anna Zelger ein Stück Holz in den Kamin eingemauert. Frau Zelger wurde befohlen, den Kamin abzubrechen und ihn «zue Sicherheit des Feürß neüw vffführen [zu] lassen»<sup>69</sup>. Rietzlin sollte wegen diesem Kunstfehler «vor Mghh. zue Veranthworthung citiert werden»<sup>70</sup>. Der Wochenrat warf ihm vor, dass «er sehr gefährliche Camin mit versteckhtem Holtz auff führen vnd andere Verding, wider seine Profession vndernemben thue». Er bat um Gnade und versprach Besserung. Zur Strafe sollte Rietzlin von Kommissar Franz Remigi Zelger<sup>71</sup> zugesprochen, d.h., die Leviten gelesen

<sup>62</sup> Wochenrat 1. 10. 1717, WRP 24 Fol. 418b

<sup>63</sup> Wochenrat 27. 10. 1717, WRP 24 Fol. 423b

<sup>64</sup> Wochenrat 22. 11. 1717, WRP 24 Fol. 429b

<sup>65</sup> Wochenrat 17. 5. 1721, WRP 24 Fol. 605a

<sup>66</sup> oder Rietzler; wohl der Sohn des Maurermeisters Martin, s. Bünti, aaO, S. 221, Fn. 12

<sup>67</sup> Wochenrat 15. 1. 1714, WRP 24 Fol. 154b

<sup>68</sup> Wochenrat 15. 1. 1714, WRP 24 Fol. 154b

<sup>69</sup> Landrat 19. 2. 1714, LRP 5 Fol. 360b

<sup>70</sup> Wochenrat 28. 1. 1715, WRP 24 Fol. 236b

<sup>71</sup> 1666—1729, HBL 7, S. 636 Nr. 44



werden. Zusätzlich sollte das Haus der Anna Zelger von zwei Experten untersucht und alle dabei festgestellten Mängel an den Kaminen oder an anderem von Rietzlin «in seinen Kosten» behoben werden. Darnach solle er «wohl libériert vnd entschuldiget sein» <sup>72</sup>.

Weil Rietzlin die einheimischen Maurer, Zimmerleute und Tischler beim Vergeben von Arbeiten zu wenig berücksichtigte, wurde er vom Wochenrat gemahnt, «daß er die Landtleüth . . . so tauglich, vorzogentlichen consideriere» <sup>73</sup>.

Meister Rietzlin gelangte mit seiner Arbeit in Verzug. Er wurde deshalb unter Androhung einer Busse von 10 Gulden aufgefordert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und das Haus der Anna Maria Zolliker abmachungsgemäss bis spätestens nächstfolgende Ostern fertigzustellen <sup>74</sup>. Rietzlin liess sich offensichtlich nicht drängen. Im November des gleichen Jahres wurde ihm nämlich die «Strafe des Thurms» in Aussicht gestellt, wenn er seine Verträge nicht erfülle. Gleichzeitig forderte ihn der Wochenrat auf, seine Buchhaltung den Bauherren zur Kontrolle vorzulegen <sup>75</sup>. Schon einen Monat später musste Rietzlin wieder vor dem Wochenrat erscheinen. Verschiedene Personen, die entweder Geld zugute hatten oder deren Verträge nicht eingehalten worden waren, hatten Klage gegen ihn erhoben <sup>76</sup>. Auf Meister Jakob Franz Odermatt war Rietzlin besonders schlecht zu sprechen; ständige Zwistigkeiten prägten ihr Verhältnis. Einem Ausschuss war es vergönnt, eine gütliche Regelung zwischen den beiden herbeizuführen. Wieder musste der Wochenrat eingreifen <sup>77</sup>. Rietzlin und Odermatt gingen sich auch handgreiflich an. Vielleicht wollten sie mit den Fäusten ausmachen, wer von ihnen im Recht sei. Sie wurden jedenfalls — einmal mehr — «zue Verantworthung citiert», nämlich «wegen Schläg- old Raupff-Händtlen» <sup>78</sup>. Für einmal war Thomas Rietzlin unschuldig, dagegen wurde Pfister Odermatt mit drei Gulden Busse belegt <sup>79</sup>.

Im Sommer 1716 machte sich Thomas Rietzlin offensichtlich aus dem Staube. Seine Gesellen, welche für ihn gearbeitet hatten und noch nicht entlohnt waren, verlangten vom regierenden Landammann die Beschlagnahme des Rietzlin'schen Kalks, um wenigstens so noch Garantien für ihre Forderungen zu besitzen. Der Kalk sollte bis zur Entscheidung, wer wirklich Anspruch auf ihn geltend machen könne, die Gesellen oder die Gläubiger von Rietzlin, an niemanden weitergeleitet werden <sup>80</sup>. Rietzlin blieb ausser Lan-

<sup>72</sup> Wochenrat 4. 2. 1715, WRP 24 Fol. 238a f.

<sup>73</sup> 11. 2. 1715, WRP 24 Fol. 240a

<sup>74</sup> Wochenrat 8. 4. 1715, WRP 24 Fol. 256a

<sup>75</sup> 18. 11. 1715, WRP 24 Fol. 295a

<sup>76</sup> 30. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301b

<sup>77</sup> 8. 1. 1716, WRP 24 Fol. 302a

<sup>78</sup> 28. 3. 1716, WRP 24 Fol. 316b

<sup>79</sup> Wochenrat 2. 4. 1716, WRP 24 Fol. 321b

<sup>80</sup> Wochenrat 9. 7. 1716, WRP 24 Fol. 336a

des, doch da er noch ungefähr 500 Gulden Schulden im Nidwaldnerland hatte, waren die Kreditoren natürlich an einer Rückkehr des Bauunternehmers interessiert. Sie machten allerdings zur Bedingung, dass Rietzlin nur zurückkehren dürfe, wenn er glaube, seine Gläubiger befriedigen zu können <sup>81</sup>.

Auch Anna Zelger <sup>82</sup> gehörte zu den auffällig streitbaren Personen; immer wieder setzte sie sich gegen obrigkeitliche Bestimmungen zur Wehr. So erwartete die Obrigkeit schon im voraus Protest von ihrer Seite, als sie einem Nachbarn die Einrichtung einer Feuermauer bewilligte. Sie hielt nämlich bereits mit der Bauerlaubnis fest, dass sie eine Beschwerde der Anna Zelger gern annehme, falls eine solche erfolgen sollte. Sie sei bereit, «dass Erforderliche darüber ab[zu]fassen» <sup>83</sup>.

Am 19. Dezember 1715 erhielt Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger die Erlaubnis, «neben- od an seinen Garten vff dem Platz gegen der Kürchen einen Bogen zue bawen vndt uvrichten zue lassen, doch allwägen in schön-ansehen.r Formb, vndt daß man zwarn befüegt seyn solle, vff — od bey diseren Bögen einiges Holtz zue verwahren, jedoch daß alle Gefahr außgewichen werde, Sorg tragen» <sup>84</sup>. Gegen diesen Bogenbau protestierte Anna Zelger heftig. Doch «Gricht und Recht» wurden ihr abgeschlagen. Dass sie mit ihrem Aufbegehren doch nicht so ganz im Unrecht war, beweist der Zusatz zu diesem Entscheid, in dem «iedoch dem H.n Pannerherrn wohlmeinend ingerathen wird, vmb bestens wegen jhro etwaß geulgen zue laßen, weilen diser Bogen jhrem Hauß etwaß Liechts benimbet» <sup>85</sup>.

Am gleichen Tag beriet der Wochenrat auch eine Beschwerde Anna Zelters, «vmb daß seye vff der Hauptseithen in jhrem Hauß keine Fänster außmachen [können]». Sie verlangte deshalb eine finanzielle Entschädigung. Die Bauherren entschieden in dieser Sache jedoch nicht, weil sie hofften, es werde noch jemand an dieses Haus anbauen <sup>86</sup>. Nach ein paar Monaten abwartender Haltung gelangte Frau Zelger erneut an die Obrigkeit. Bereits wurden an ihrem Haus Reparaturen fällig; dazu brauchte sie Geld und die Erlaubnis der Bauherren. Ihr Gesuch wurde denn auch vom Wochenrat an den Bauausschuss weitergeleitet <sup>87</sup>. Diesmal musste sie nicht so lange auf die Behandlung ihres Anliegens warten: «Eß thuon Mghh.n nachmahlen erkhenen, daß die 3. vßgeschossen Hh.n, allß der Regier.e H. Landtamman, H. alt Landtamman Stultz vndt H. Obervogt von Büren disere Wuchen noch bey Gl. 5. Buoß

<sup>81</sup> Wochenrat 31. 5. 1717, WRP 24 Fol. 393b

<sup>82</sup> Sie ist nicht näher bestimmbar. Bünti, aaO, S. 239 Anm. 2.

<sup>83</sup> Wochenrat 28. 1. 1715, WRP 24 Fol. 236b

<sup>84</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b

<sup>85</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b; Jahrzehnte später — am 23. 6. 1760 — bewilligte der Wochenrat dem damaligen Besitzer der Bogenhalle einen niederen Aufbau; LRP 8 Fol. 269b; Durer, Kunstdenkmäler, S. 843. — Damit war der freie Vorgarten vor dem Rathaus definitiv der Überbauung zugeführt.

<sup>86</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b

<sup>87</sup> 26. 6. 1716, WRP 24 Fol. 332b

zue sammen verfüegen sollen vndt trachten, daß der Frauw Anna Zelger Stein Hauß lauth befeinden 8. Pfenster auß gebrochen vndt das Tach mit erforderlichem Überschutz gemacht werde»<sup>88</sup>. Doch reibungslos ging es wieder nicht; weil Anna Zelger die Forderungen wegen den Fenstern und wegen dem Dach in «zimblich Vnmanierlicher Vffführung» erhob, wiesen sie die Gnädigen Herren ab. Wenn sie dann «mit besserer Discretion vndt pittlichem Vffführen» erscheine «vndt nach Gebühr Mghh. darumben belangen werde», solle es den drei Bauherren überlassen sein, ihr einen finanziellen Zuschuß zu bewilligen, in welchem dann aber die zehn Taler<sup>89</sup> von Pannerherr Zelger<sup>90</sup> eingeschlossen sein sollen<sup>91</sup>.

Noch einmal erscheint Frau Zelger in den Wochenratsprotokollen. Am 31. Mai 1717 kaufte sie um 55 Gulden einen Garten unterhalb des Rathauses von der Obrigkeit ab. Das Areal durfte nicht überbaut werden, und bis es bezahlt war, durften keine Gülten auf dieses Grundstück errichtet werden<sup>92</sup>.

## 6.4 Einzelne Gebäude und Anlagen

### 6.4.1 Öffentliche Gebäude

#### 6.4.1.1 Rathaus

In Büntis «Verzeichnuß der Hüßeren, so verbrunnen usw.» steht das Rathaus an erster Stelle, wie das seiner Bedeutung als Regierungs- und Verwaltungsgebäude entspricht<sup>93</sup>. Das wichtigste Inventar konnte zwar in der Brandnacht aus dem Rathaus gerettet werden<sup>94</sup>, aber «das Zyt, Stüöll» und die «Glogen» wurden zusammen mit dem ganzen Haus ein Raub der Flammen<sup>95</sup>.

Erste Anstalten für den Wiederaufbau des Rathauses wurden bereits 10 Tage nach dem Brand getroffen. Die zwei Gesandten, die sich in Luzern über die Art und Weise des Wiederaufbaus von Willisau informierten, baten die dortige Obrigkeit um Werkmeister und um Eichenholz für den Rathausbau<sup>96</sup>. Die zwei Stadtwerkmeister, die gleichen übrigens, die auch den Riss des Dorfes machten, Josef Aebi und Ludwig Gassmann, wurden verpflichtet, das Rathaus zu errichten. Schon am 3. April 1713 legten sie den Bauplan vor. Die Gnädigen Herren entschieden, dass «gemelteß Rath Hauß in der Form, Manier vnd Abtheilung gedachten Rüßes gebauwet, gemacht vnd eingerichtet

<sup>88</sup> Wochenrat 6. 7. 1716, WRP 24 Fol. 335a

<sup>89</sup> entsprechen 22½ Gulden

<sup>90</sup> vermutlich der Entschädigungsbetrag in der Streitsache um dessen Bogenhalle

<sup>91</sup> Wochenrat 13. 7. 1716, WRP 24 Fol. 336b

<sup>92</sup> 31. 5. 1717, WRP 24 Fol. 394a

<sup>93</sup> Bünti, aaO, S. 238

<sup>94</sup> s. oben S. 31

<sup>95</sup> Bünti, aaO, S. 236

<sup>96</sup> Wochenrat 27. 3. 1713, WPR 24 Fol. 105a; s. oben S. 41

werden solle»<sup>97</sup>. Mit der Annahme ihres Projektes wurden gleichzeitig auch sämtliche Steinmetz- und Maurerarbeiten an sie vergeben<sup>98</sup>. Da aber die nötigen Materialien für den Wiederaufbau zur Zeit noch nicht bereitstanden, verschob die Obrigkeit den Baubeginn auf das nächstfolgende Jahr<sup>99</sup>. Unterdessen sollten die Werkstoffe beschafft werden. Jede Uerte wurde verpflichtet, entweder Holz, Stein, Kalk, Tuff oder anderes Material zu liefern. Zur Überprüfung und Organisation dieser Naturalbeiträge wurde eine Kommission aus drei Männern gebildet, der Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser, Statthalter und Landtshauptmann Johann Jakob Achermann und Säckelmeister Johann Laurenz Bünti angehörten; die Kommission wurde jeweils mit einem Elfer oder einem Ratsherr aus der Uerte, mit der gerade verhandelt wurde, verstärkt<sup>100</sup>.

Mit der Überwachung der Bauarbeiten am Rathaus wurde ein Ehrenausschuss betraut<sup>101</sup>, «damit Mghh.n so wohlen die geseßne — allß auch ordinari Wuchen Rätth deß Bauwenß wegen nicht mehr behälliget werden». Seine Entscheidungsbefugnis war recht weitführend: Alles, «waß sye so wohlen Bauwenß wegen, Abtheillung der nothwendigen Materialien vnd waß demme anhängisch sein möchte, ordonieren, disponieren vnd guot zue sein erachten vndt befeinden werden ohne Disputier.n nagele(b)t vndt volg beschechen vnd vnder dem Titul vnd Nammen eineß geseßnen Landtß Rathß geschützt vnd geschürmbt werden sollen etc.»<sup>102</sup>.

Für die Bauarbeiten wurden Rinder- oder Stierenzüge als Transporthilfen verwendet. Landsäckelmeister Bünti erhielt am 2. Oktober 1713 den Auftrag, für den Rathausneubau «zue handen Mghh.n etwan einen gueten Rinderzug zue erkhauffen» und falls dann Landammann Sebastian Remigi Keyser «auch ein Zug zue diserem Ende dar-lychen solte, jhmme solchen Fahß für die Tag Lohn vnd Winterung gebührendt entsprochen werden solle»<sup>103</sup>.

Um ungehindert Zugang zum Bauobjekt zu erhalten und auch um den nötigen Freiraum für die Arbeiten rund um den Bau zu schaffen, wurden die Inhaber von umliegenden Brandplätzen aufgefordert, diese innert 14 Tagen zu räumen, ansonsten dies die Obrigkeit «auff des Ohnrächten Kosten» machen lassen werde<sup>104</sup>.

Im Oktober 1713 wurden die Ruinen des abgebrannten Rathauses niedergebroschen<sup>105</sup> und der Platz für den Arbeitsbeginn am Neubau vorbereitet.

<sup>97</sup> Landrat 3. 4. 1713, LPR 5 Fol. 316b

<sup>98</sup> Bünti, aaO, S. 242

<sup>99</sup> Landrat 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 316b

<sup>100</sup> Landrat 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 317a

<sup>101</sup> Zusammensetzung s. oben S. 43 Anm. 36

<sup>102</sup> Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a

<sup>103</sup> Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a

<sup>104</sup> Landrat 11. 9. 1713, LRP 5 Fol. 345b

<sup>105</sup> «... die Muren uf den Boden gebroschen und alzeit ein Theil oder Seithen uf ein Mahl uber ein Hauffen künstlich (und) ohne alle Beschädigung geföllet worden.» Bünti, aaO, S. 242

Entsprechend der entworfenen Verteilung trugen die Uerten die Baustoffe zusammen:

Hergiswil und Stansstad lieferten	10 000	Ziegel
Wolfenschiessen und Dallenwil	200	Malter Kalk <sup>106</sup>
Beckenried und Emmetten	100	Sägehölzer
Buochs		schweres Bauholz
Ennetmoos	120	Stämme für den Dachstuhl
Büren ob dem Bach	40	Stämme
Büren nid dem Bach	100	Fuder Tuff
Ennetmoos		Gerüstlatten
Ennetbürgen		Sand

Stans und Oberdorf mussten «das zerfallne Rathaus, die Stein und Sandt useinanderen thun, item Stein füöhren etc.» <sup>107</sup>.

Die behauenen Steine für die «Portten, Pfensteren, Öffen, Feürblatten, Stägen und Blatten in die Gäng» mussten allesamt in Luzern gekauft und mit dem Schiff nach Stansstad transportiert werden. Von dort weg wurden sie von den Stansern und Oberdörfnern in den Hauptort überführt <sup>108</sup>.

Die Materiallieferungen gingen nicht reibungslos vonstatten. Die Buochser <sup>109</sup> und die Büerer <sup>110</sup> mussten ausdrücklich gemahnt werden, ihre Beiträge endlich zu leisten.

Der Holzbedarf für den Rathausbau wurde weitgehend aus Waldbeständen Nidwaldens gedeckt. Die Lieferung von Emmetten bereitete insofern Probleme, als der Reistweg als Zugang zum See, über den der Transport bis Buochs unternommen wurde, über Urnergebiet führte. Am 20. November 1713 wurde Landweibel Achermann aufgetragen, sich nach Uri zu begeben und die Erlaubnis zu erwirken, «daß daß jenige Bauw- und Sag-Holtzer zue dem Rathhaus durch dero Pottmäßigkeit gereistet vnd zue dem See gethan werden möge». Der Schaden, «so diß Holtzen causieren möchte», werde selbstverständlich vergütet <sup>111</sup>. Uri erteilte die Erlaubnis, und auch der Schaden blieb tatsächlich nicht aus. Die Besichtigung desselben verzögerte sich, «weylen der Boden der mahlen noch mit Schne bedeckhet seye» <sup>112</sup>. Das Aus-

<sup>106</sup> Malter: altdeutsches Litermass, 100 bis 150 Liter

<sup>107</sup> Bünti, aaO, S. 242

<sup>108</sup> Bünti, aaO, S. 242

<sup>109</sup> «Eß solle dem Dorffvogt zuo Buochß angezeigt werden, daß die gemeine Dorffleüth old Gnossen da selbsten daß jenige Holtz, so jhnen zue dem neüwen Rath-Hausß zue gelegt worden, wie selbigeß abzeichnet, sambt den Dölden, bey Straff vnd Vngnadt hoher Oberkeit, allhäro nacher Stanß füehren sollen.» Wochenrat 1. 12. 1713, WRP 24 Fol. 144b

<sup>110</sup> «Die jenige welche zue Büeren jhr Holtz zue dem neüwen Rathausß annoch nicht allhäro gefüehrt, sollen selbiges disere Wuchen noch anhäro verschaffen vnd daß bey Gl. 2. ss. 10. ohnablässlicher Buöß.» Wochenrat 5. 3. 1714, WRP 24 Fol. 165b

<sup>111</sup> WRP 24 Fol. 140b

<sup>112</sup> Wochenrat 29. 1. 1714, WRP 24 Fol. 158a



mass des Schadens wurde auf 19 Gulden geschätzt, welche Summe von Emmetten an Seelisberg bezahlt werden musste<sup>113</sup>. Später wurden der Uerte Emmetten vier Taler aus dem Landsäckel zurückvergütet, weil sie in der Holzbeschaffung grossen Fleiss an den Tag gelegt hatte<sup>114</sup>.

Auch von der Nachbarschaft erhielt die Obrigkeit Holz zugunsten des Rathauses günstig geliefert. Die Kirchgenossen von Kerns/Obwalden stellten für ihre Holzsendung nur eine ganz geringe Rechnung, was schriftlich verdankt wurde<sup>115</sup>.

Leider kam es im Zusammenhang mit der Holzbeschaffung auch zu einer Straftat. Zwei Männer, Karl Murer und Matthias Wymann, stahlen vom bereits gefällten und für das Rathaus bestimmten Holz und versuchten mit teilweisem Erfolg, dieses zu verkaufen. Sie wurden erwischt und zur Verantwortung zitiert. Obwohl sie um Gnade baten, blieben die Gnädigen Herren unerbittlich. Man wolle «solche Fräffel-Thaten nicht vngestraft» lassen. Das Urteil lautete: «Allß sollen beydere mit einem Trommen Schlagger durch das Dorff von dem Leüffer gefüehrt, eine Viertel-Stundt . . . , jeder eine Latten — old Laden in Handen habendt, vff die Fisch-Wag<sup>116</sup> gestelt vndt nach mahlen 24. Stundt mit Wasser vnd Brodt [in den Turm] gethan werden vndt diseren Fähleren wegen allß dan gebüest haben»<sup>117</sup>.

Ob man das dereinst auferbaute Rathaus auch «glasen»<sup>118</sup> lassen wolle, wurde der Rathausbaukommission zur freien Entscheidung überlassen. Welchem Glaser sie die Arbeit erteilen möchten, war ihr ebnsó freigestellt, doch sollte «der junge Glasser Odermat in diser Arbeith auch zue gebrauchen bestenß recomd.t.» sein<sup>119</sup>.

Am 13. April 1714 wurden die Bauarbeiten begonnen und «im Beisein der Herren Geystlichen zue Stans sambt 2 Herren Väter Capucineren und aller vorgesetzten wältlichen Herren [der] Eggstein gelegt und in dem Egg gegen der Pfarrkirche oder Oelberg denckhwürdige Schryfften, woll verschlossen, ingelegt»<sup>120</sup>. Die Bauarbeiten schritten gut voran, so dass die Baustelle schon um den 20. August 1714 von einer sechsköpfigen Fachkommission<sup>121</sup> visitiert werden konnte. Ihr wurde in die Pläne Einsicht gewährt und der

<sup>113</sup> Wochenrat 10. 2. 1714, WRP 24 Fol. 162a

<sup>114</sup> entsprechen neun Gulden; Landrat 2. 5. 1714, LRP 5 Fol. 372a

<sup>115</sup> Wochenrat 8. 5. 1713, WRP 24 Fol. 109a

<sup>116</sup> «Bis um 1880 stand neben dem (Winkelried-)Brunnen die 'Fischwage', ein kleinerer, niedrigerer Steintrog, auf dem noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die Falliten zum warnenden Beispiel in einem zwilchenen gelben Frack und grünem Dreiröhrenhut ausgestellt zu werden pflegten.» Durrer, Kunstdenkmäler, S. 849

<sup>117</sup> Wochenrat 14. 10. 1713, WRP 24 Fol. 133a

<sup>118</sup> d.h., die Fenster mit Glasscheiben versehen

<sup>119</sup> Landrat 19. 2. 1714, LRP 5 Fol. 361b. Ein Fenster aus der Bauzeit blieb im Banner-saal auf der Turmseite erhalten. Es diente als Vorlage für die im Jahre 1978 neu eingefügten Fenster.

<sup>120</sup> Bünti, aaO, S. 261

<sup>121</sup> «drey vnpartheysche Mur- vndt 3. Zimmermstren»



«Verding-Brieff» vorgelesen. Ihr Auftrag war, allfällige Abweichungen festzustellen und den Gnädigen Herren mitzuteilen<sup>122</sup>. Am 17. September erhielten die zwei Bauherren Keyser und Achermann zusammen mit Maurermeister Josef N.<sup>123</sup> den Auftrag, zu prüfen, ob im Rathaus noch Änderungen betreffend Treppe und Toilette möglich wären und was diese kosten würden<sup>124</sup>. Zehn Tage später lagen die Berichte vor. Sie hielten fest, dass alles laut Plan ausgeführt worden sei, und sie drückten die Befürchtung aus, «wan etwaß verenderet werden solte, so wohlen der Bauw geschwächt allß auch einen nambhafften Kosten ervolgen wurde». Ob solchen Aussichten sah der Landrat von Projektänderungen ab<sup>125</sup>.

Am 17. Juni 1715 wurde das Rathaus unter Anwesenheit der gesamten Nidwaldner Prominenz<sup>126</sup> eingesegnet und mit einer ersten, kurzen Ratsitzung in Gebrauch genommen. Am 18. Juni fand die erste Versammlung im neuen Rathaus statt. Im Protokolltitel verwies der Landschreiber gebührend auf das Ereignis: «Vor Mghh.n vnd Obern einem ehrsamb- hoch- vnd wohlweysen geseßnen Landts-Rath, auch gemeine Landtleüthen, da ein Malefiz- oder Landttag gehalten, vndt wahre daß erste Mahl, daß man diß Gebeüwdes neüwen Rath-Haußes, so in dem Sommer Anno 1714. neüw-auffgeführt, beträtten, sentenziert vndt gevhrtheillet hat, auff Dinstag an St. Marcelli, den 18. Tag Juny Anno 1715».

Von eher trauriger Natur war das einzige Geschäft, das damals zur Behandlung kam: Der Stanser Nachtwächter Johann Jost Businger wurde wegen Diebstahls zum Tod durch das Schwert verurteilt<sup>127</sup>.

Die Fertigstellungsarbeiten dauerten noch bis 1716 an, aber schon im Oktober 1715 bat Landammann Keyser, aus der Rathausbaukommission entlassen zu werden. Das wurde ihm aber verweigert «in Consideration der Bauw annoch nicht völlig vß gemacht». Er solle sich noch «biß vff nechst khünfftige oberkheitl.e Rechnung» gedulden. Bis dahin könne man das Nötige wegen der «Recompenz», wegen dem «Ehren Wappen vndt anderem» organisieren<sup>128</sup>.

Im November 1715 konnte auch die grosse Ratsstube zum ersten Mal von einem breiteren Publikum betreten werden, da an dem 23. des Monats ein «Malefiz- oder Landttag gehalten» wurde, zu dem ausser den Räten auch die Landleute Zutritt hatten<sup>129</sup>. Damit war das Rathaus wieder seiner angestammten Funktion übergeben.

<sup>122</sup> Wochenrat 20. 8. 1714, WRP 24 Fol. 201a

<sup>123</sup> vermutlich Josef Aebi, Maurermeister am Rathaus

<sup>124</sup> WRP 24 Fol. 206a

<sup>125</sup> Landrat 27. 9. 1714, LRP 5 Fol. 398a

<sup>126</sup> s. die Zusammenstellung der anwesenden Gäste bei Bünti, aaO., S. 261 f.

<sup>127</sup> LRP 5 Fol. 412a — s. Bünti, aaO., S. 265, Fn. 6

<sup>128</sup> Landrat 30. 10. 1715, LRP 5 Fol. 426b

<sup>129</sup> Landrat 23. 11. 1715, LRP 5 Fol. 427b

1720 waren bereits die ersten Reparaturen fällig; «einige Rigel vff dem Rathhauß» mussten «verbessert» werden <sup>130</sup>.

Am 8. Dezember 1729 fielen Teile des Rathauses erneut dem Feuer zum Opfer. Ein Brand richtete namhaften Schaden an. Weil der Unglückstag ein Feiertag war und sich daher viele Leute im Stanser Dorf aufhielten, konnte fast alles gerettet und das Feuer unter Kontrolle gebracht werden. Die Kanzlei und einige Zimmerdecken waren allerdings in arge Mitleidenschaft gezogen worden <sup>131</sup>.

Aufgrund dieser Ereignisse wurden die zwei Rathausbauherren Keyser und Achermann berufen, einen sicheren Ort ausfindig zu machen, wohin die Kanzlei verlegt werden könnte, damit sie bei einer Feuersbrunst ungefährdet wäre <sup>132</sup>.

Zum Rathauswiederaufbau gehört auch die Diskussion um die Platzierung der Metzgerei, einer Einrichtung, die traditionsgemäss von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Schon anlässlich der Besetzung der Rathausbaukommission äusserte die Obrigkeit den eindeutigen Wunsch, «daß man die Metzg nit wie vor altem vnder dem Rath Hauß, sonderen anderwertig werde gebauwet werden» <sup>133</sup>. Ein gutes Jahr später erscheint diese Meinung revidiert. «Die neüwe Metzg, solle in dem neüwen Rath Hauß wider-vmben an daß alte Ohrt, wo selbe vorleüffig gewesen, bestellet vnd gemacht werden» <sup>134</sup>. Die Diskussion wurde fortgesetzt, bis am 11. März 1715 die Platzierungsfrage dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt wurde. An dieser Landratssitzung fragten sich die Herren Räte, ob die Metzgerei zugleich mit einer Tanzlaube irgendwo ausserhalb des Rathauses errichtet werden sollte oder ob sie im neuen Rathaus selbst untergebracht werden könnte. Der Entscheid war folgender: Für das laufende Jahr sollte die Metzgerei im Rathaus eingerichtet und das nötige Mobiliar dazu angeschafft werden. Doch, da es «nicht für anständig angesehen» wurde, eine solche Einrichtung auf längere Sicht im Regierungsgebäude zu beherbergen, sollte unterdessen ein «bequemereß Ohrt» gesucht werden <sup>135</sup>. Dies geschah denn auch. Am 23. Dezember 1715 konnte der Landrat über einen neuen Standort der Metzgerei entscheiden. Zusammen mit der Tanzlaube sollte sie auf dem ehemaligen Rössliplatz errichtet werden. Der Platz wurde für diesen Bau als «sehr bequem» empfunden. Mit der Annahme des Vorschlags konnte die ursprüngliche Absicht, das Rathaus und die Metzgerei zu trennen, verwirklicht werden.

Im Juni 1719 spätestens war das neue «Mehrzweckgebäude» betriebsbereit; der Landrat erteilte dannzumal dem Säckelmeister den Befehl, «die

<sup>130</sup> Landrat 16. 9., LRP 6 Fol. 98a

<sup>131</sup> Bünti, aaO., S. 355

<sup>132</sup> Landrat 4. 1. 1730, LRP 6 Fol. 355b

<sup>133</sup> Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a

<sup>134</sup> Landrat 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 382b

<sup>135</sup> LRP 5 Fol. 404b

nöthige Wagen, Metzgbänckh vndt dergleichen an[zu]schaffen». Bereits werden auch erste Verbesserungen in die Wege geleitet <sup>136</sup>.

Für die Tanzlaube wurde spezielle Vorschriften «zue Sicherheit des Feürß» erlassen. Sie musste nämlich mit «Besetz-Blatten» belegt werden.

Dann bekräftigte der Landrat auch nochmals, dass «zue ewigen Zeiten» weder ans Rathaus noch an das Metzgereigebäude keine «s.h. Ställ, Gäden noch Holtz-Hütten» gebaut werden dürften <sup>137</sup>.

#### 6.4.1.2 Spital

Ein weiteres öffentliches Gebäude, das der Brandkatastrophe zum Opfer gefallen war, war der Spittel, «ein groß alt Holzhaus oben im Dorff», wie Bünti das Gebäude in seiner Liste der abgebrannten Häuser umschreibt <sup>138</sup>. Der Spittel diente als Fremdenherberge, als Armen- und Krankenhaus, Altersheim und Gefängnis <sup>139</sup>. «Tatsächlich muss das Gebäude beachtliche Ausmasse gehabt haben. Ausser der Wohnung des Spittlers und einer grossen Küche, in der auch gegessen wurde, besass das Haus mindestens vier Zimmer. In der grossen 'Stuben' waren sechs Betten aufgestellt. Eine andere Kammer mit sechs Laubsäcken war möglicherweise für das fahrende Volk bestimmt. In der Laube standen weitere drei 'Federbett', während im Gebärzimmer zwei Betten und ein Laubsack untergebracht waren. Nach dem Inventar von 1673 fanden also mindestens 18 Personen Unterkunft; dazu brauchte es doch wohl ein recht grosszügig gebautes Haus» <sup>140</sup>.

Für den Wiederaufbau des Spittels benötigte die Obrigkeit auch ein Stück Land ab der Liegenschaft der Witwe Durrer <sup>141</sup>. Sie bezahlte dafür zwei Münzdublonen <sup>142</sup>, «in Ansehen [der] Noth vnd großen Paupertet» der Familie. Im Nachsatz des Protokolls wurde zusätzlich festgehalten: «NB Man feindet, daß dises Stückhlin Landt mehr dan doppelt bezahlt seye» <sup>143</sup>.

Im Jahre 1715 war der Spittel als vierstöckiges Steinhaus «zuegleich ufgeführt und gleichsamb usgebauwet worden» <sup>144</sup>. Nach der Beendigung der Bauarbeiten am Rathaus und am Spittel wurde Landammann Anton Maria

<sup>136</sup> «Wie nit weniger dem H.n Ladtamman Keysseren gewüsse Lufftlöcher in der Metzg machen zue lassen überlassen, ...» Landrat 5. 6. 1719, LRP 6 Fol. 80a. — Das Gebäude musste 1902 einem Anbau an das Rathaus weichen; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 861 Anm. 432

<sup>137</sup> Landrat 23. 12. 1715, LRP 5 Fol. 431b f.

<sup>138</sup> Bünti, aaO, S. 238

<sup>139</sup> Karl Abry, Geleit, in: Der Stanser Spittel, Stans 1977, S. 3

<sup>140</sup> Hansjakob Achermann, Der Stanser Spittel, in: Der Stanser Spittel, aaO, S. 8

<sup>141</sup> Das Haus des Peter Durrer, des Ehemannes der Genannten, befand sich zusammen mit 13 anderen Häusern ob dem Bach in der Schmiedgasse; Bünti, aaO, S. 240

<sup>142</sup> entsprechen 15 Gulden

<sup>143</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300a

<sup>144</sup> Bünti, aaO, S. 262

Zelger erlaubt, «von der übergeblibnen Rath Hauß old Spittall Holtz an sein neüwen Bauw- old Bögen zu dem Tach zue nemmen»<sup>145</sup>

#### 6.4.2 Private Gebäude

Ganz nach dem Willen der Gnädigen Herren setzte auch unter den Privaten eine rege Bautätigkeit ein. Vier Häuser wurden noch im Katastrophenjahr unter Dach gebracht, zwei davon von respektabler Grösse: jenes von Kommissar Franz Remigi Zelger «uf der Mürgg oder oben an der Spillgaß»<sup>146</sup> und jenes von Hans Stephan Jann «uf dem neüwen Platz»<sup>147</sup>. Von kleinerem Ausmass war das Gebäude der Anna Zelger<sup>148</sup> und jenes von Klosterherr Franz Achermann, «unden im Platz»<sup>149</sup>.

1714 bauten Säckelmeister Johann Laurenz Bünti<sup>150</sup> auf der Süd- und Bäckermeister Franz Businger auf der Südostseite<sup>151</sup> des Rathausplatzes. Westlich des Rathauses entstand das Haus von Schützenfähnrich Joder Remigi Businger<sup>152</sup>. Zum Wiederaufbau schritten auch Hans Kaspar Deschwanden,

<sup>145</sup> Wochenrat 26. 8. 1715, WRP 24 Fol. 285b; s. oben S. 49

<sup>146</sup> Bünti, aaO, S. 260; Zelger hatte beim Brand sein «Riegelhaus neben dem Kir(ch)hoff» verloren, Bünti, aaO S. 239. — Das heutige Haus, Rathausplatz 2, ist über dem Eingang mit einem schlichten Wappenstein geschmückt. Ein auf der Westfassade situiert gewesenes Steinrelief wurde bei einer Renovation entfernt; Durrer Kunstdenkmäler, S. 935

<sup>147</sup> Bünti, aaO, S. 260; Jann büsste im Unglück sein Wirtshaus «Krone» ein, ein mächtiges, rot gestrichenes Holzgebäude, «das erst kurz nach 1650 entstanden war». Durrer Kunstdenkmäler, S. 835, Anm. 5. — Das Haus erlebte nach dem Neuaufbau verschiedene Umgestaltungen. So wurde es z.B. im 19. Jahrhundert aufgestockt, und 1946 wurde die traditionsreiche Wirtschaft aus dem Parterre in den ersten Stock verlegt. Mit dem Verkauf der Liegenschaft an die Nidwaldner Brandversicherungsanstalt im Jahre 1978 verlor das Gebäude seine ursprüngliche Funktion als Gasthaus; (Peter Steiner), Zu einem stillen Ende, in: Steibock, politisch-kulturelles Magazin für den Kanton Nidwalden, 23/6/78, S. 16 f.; Die Krone zu Stans, Gedenkschrift zum Umbau und zur Umgestaltung des Hotel Krone in Stans Anno 1947 — 48, Stans 1948

<sup>148</sup> Nach Bünti ist diese Baute ebenfalls auf dem neuen Platz erstellt worden, womit vermutlich der ehemalige Neue Platz gemeint ist; aaO, S. 260. Der Bauplatz lag wohl auch am neuen Dorfplatz solange Landammann Zelgers Bogenhalle noch nicht gebaut war. Heute trägt das Haus die Bezeichnung Marktgasse 2/Rathausplatz 9. — S. auch oben S. 49

<sup>149</sup> Bünti, aaO, S. 260

<sup>150</sup> Er verlor, wie er in der Chronik, S. 238, klagt, «Mein Wohnhaus;» eine drifache Behusung; heute: Rathausplatz 6

<sup>151</sup> Ihm ging «ein neüw Riegelhaus» verlustig, Bünti, aaO, S. 239. — heute Rathausplatz 3

<sup>152</sup> Er besass zuvor das Wirtshaus «bei dem Rößlein», Bünti, aaO, S. 239. — Das Haus, heute Rathausplatz 8, blieb bis 1919 im Besitz der Familie Businger. Die letzte Besitzerin des Stammes entfernte beim Verkauf eine Kassettendecke und einen Einbauschränk. Bemühungen des jetzigen Eigentümers auf einen Rückkauf dieser ehemaligen Bestände blieben bis heute erfolglos; mündliche Auskunft von Dr. med. Theo Christ.

der an seinem angestammten Platz auf der Mürg verblieb <sup>153</sup>, und Landammann Anton Maria Zelger, der auf dem Terrain des von ihm erworbenen Leu'schen Steinhauses bauen konnte, aber in die äusserste Ecke der Liegenschaft zurückweichen musste und so einen südwestlichen Abschluss des neuen Dorfplatzes bildete <sup>154</sup>. Auch Meister Joseph Berwert baute in diesem Jahr «uf dem neüwen Platz» <sup>155</sup>, Meister Konrad Remigi von Matt jedoch etwas ausserhalb im Löli <sup>156</sup>.

1715 schloss Landschreiber Matthias Quirin Anton Zelger die Lücke zwischen Büntis und Joder Remigi Busingers Häusern <sup>157</sup>. «Uf dem Platz» kamen die Häuser von Franz Odermatt <sup>158</sup> und Matthias Rohrer hinzu, und in der Schmiedgasse errichteten Hans Melchior Christen und Frau Magdalena Jauch ein erstes Doppelhaus <sup>159</sup>.

1716 erhielt die Spielgasse Zuwachs in den Häusern von Anton Businger und Hans Melchior Durrer. «Uf dem Platz» bauten Valentin von Matt und Dominik Odermatt, während Franz Businger eine Wohnstätte «nächst ob seinem vor 2 Jahr erbawten» errichtete <sup>160</sup>.

1717 scheinen keine Gebäude ihrer Zweckbestimmung übergeben worden zu sein, doch begannen die Arbeiten an Goldschmied Franz Remigi Trachsler's Haus <sup>161</sup>, das leicht schräg gegenüber dem Hauptportal der Kirche zu stehen kam <sup>162</sup> und 1718, «3 Zimmer hoch» <sup>163</sup>, vollendet wurde <sup>164</sup>.

1719 und 1720 liessen Hans Adam Stulz und Johann Franz Jann «ein Hus

<sup>153</sup> Er verlor in der Brunst ein gut 70-jähriges Haus; Bünti, aaO, S. 238. — Heute vermutlich Mürgstrasse 6

<sup>154</sup> Vgl. Wochenrat 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300a. — Heute Haus Dorfplatz 7, im Besitze der Nidwaldner Kantonalbank

<sup>155</sup> Eine am 17. 12. 1716 errichtete Gült beschreibt die Lage des Hauses als «ob sich an Mstr. Domini Odermatts vndt Mstr. Valentin Vonmatts Hauß, nit sich ans Gäßlein, für sich and Gaß, hinter sich an Leüffer Hans Caspar Jannen vndt Mstr. Hans Ruodi Bünters Hauß» stossend. Gültprotokoll Band H, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, S. 27. — Wohl heute Engelbergstrasse 1

<sup>156</sup> Bünti, aaO, S. 260

<sup>157</sup> Das sog. «Zelger-Haus», heute Rathausplatz 7, gehörte vor dem Brand Kirchmeier Rudolf zur Blumen, der das Gebäude für seine Nichte Helena Barmettler und ihren Gemahl Matthias Quirin Anton Zelger erbauen liess. Was dann aus den Ruinen entstand, blieb bis heute weitgehend unverändert. Bünti, aaO, S. 238, S. 262; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 932 f.

<sup>158</sup> eventuell heute Marktgasse 1

<sup>159</sup> Bünti, aaO, S. 262

<sup>160</sup> Bünti, aaO, S. 263

<sup>161</sup> Am 16. 4. 1717 beauftragte ein Zweifacher Landrat den Bauausschuss, Trachsler einen geeigneten Platz zu zeigen; LRP 6 Fol. 14a

<sup>162</sup> «unden neben der Kirchen»; Bünti, aaO, S. 263

<sup>163</sup> Bünti, aaO, S. 263

<sup>164</sup> Das Trachsler- oder — wie es später hiess — «Glaser»-Haus, das im Aufbau und in der äusseren Gestaltung den andern «Nach-Brand-Häusern» sehr ähnlich war, musste leider 1928 einem schlecht zu den übrigen Bauten komponierten Gebäudekomplex der Nidwaldner Kantonalbank weichen; Claus Niederberger, Vergangenheit als Herausforderung, in: Steibock 4/4/75, S. 15



uf dem Platz, 2 Zimmer hoch» erbauen <sup>165</sup>. 1721/22 ergänzten sich die Häuserreihen in der Schmiedgasse durch zwei Riegelhäuser <sup>166</sup>; damit fand ein Bautyp im Dorfbild Stans wieder Einzug, der eigentlich in der ersten Zeit nach dem Brand verboten war <sup>167</sup>.

Von grösserem Interesse scheint mir noch die Errichtung des Hauses «Kreuz» <sup>168</sup>. Erst 1730 liess Johann Melchior Schmitter die Arbeiten beginnen; er hatte zugewartet, bis die Obrigkeit nicht mehr den Willen zeigte, den ursprünglich sehr streng beachteten Dorfplan in voller Konsequenz durchzuführen. Auf Brandsteuergelder konnte er so oder so nicht mehr zählen, da die diesbezügliche Rechnung 1726 abgeschlossen wurde <sup>169</sup>. Sein annähernd quadratischer Bau von 15,6 m Seitenlänge wurde im Verhältnis zur Baulinie der Marktgasse/Schmiedgasse schräg gestellt <sup>170</sup>, ein in Ansätzen bereits vorhandener zweiter Strassenzug Richtung Engelberg jäh gebrochen <sup>171</sup>.

Die Lagerung des Brennholzes bildete, vor allem nach dem Dorfbrand, eine ständige Sorge, war doch die Wirkung des Feuers Anno 1713 unter anderem auch wegen des vielen, in den Häusern gelagerten Brennholzes so verheerend gewesen. Beim Wiederaufbau drängte man darauf, dass eigens Holzhütten für die Lagerung gebaut wurden. Gerade wegen diesen Bauten wurde aber viel gestritten. Oft wehrten sich Nachbarn gegen eine geplante oder bereits errichtete Hütte in ihrer Umgebung. Vielleicht war er aus Angst, einen so grossen Gefahrenherd in der Nähe zu wissen.

So beschwert sich Hans Kaspar Deschwanden wegen der aus Holz gefertigten Holzhütte von Kommissar Zelger. Deschwanden fürchtete, dass «seinem Hauß mitler Zeith Schaden widerfahren dörfte». Die Gnädigen Herren befanden denn auch, dass Zelger «diserem neüwen Baw od Holltz-Hauß an dem Tach od Fürst gäntzl.n vmbwänden vndt mutieren, od aber den Baw vmb so weith hindersich vff sein Landt ruckhen solle, bis daß Wasser auff daß Seinige fallen werde, dannethin auch daß Holltzwässen abschaffen, vndt an dessen Statt mit Stein od Tuff den Baw außführen» <sup>172</sup>.

Ein anderer Streitfall spielte sich zwischen Läufer Hans Kaspar Jann und den Gebrüdern Bewert ab. Es kam soweit, dass Janns Holzhütte wegerkannt

<sup>165</sup> Bünti, aaO, S. 263; s. die Verhandlungen dazu im Wochenrat 18. 7. 1718, WRP 24 Fol. 464a und 27. 7. 1718, WRP 24 Fol. 465b

<sup>166</sup> Bünti aaO, S. 263

<sup>167</sup> s. oben S. 40

<sup>168</sup> Auch dieses Wirtshaus fiel dem Brande zum Opfer: «60. Meister Joseph Bircherß, beim Gällwen Creütz, Pfistery». Bünti, aaO, S. 241; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 835 f.

<sup>169</sup> s. unten S. 80

<sup>170</sup> Bläsi Christen, Das Haus zum Kreuz — ein Stück Stanser Dorfgeschichte, in: Nidwaldner Volksblatt, 28. 1. 1978, S. 5

<sup>171</sup> Seit der Hauptverkehrsstrom nicht mehr durch die Schmiedgasse, sondern durch die Engelbergstrasse läuft, erweist sich die im Volksmund «Tellen-Eck» genannte Richtungsänderung der Strasse als problematisches Verkehrshindernis.

<sup>172</sup> Landrat 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 381a



wurde <sup>173</sup>, ein Streit, der die Behörden auch später noch beschäftigte <sup>174</sup>.

Auch gegen Pfister Jakob Franz Odermatts Holzhütte wurde ein Abbruchbefehl erlassen, weil sie nicht in den Riss passte <sup>175</sup>. Die Vorgesetzten Herren mussten unter Androhung einer Busse zusammenkommen und einen besser passenden Ort für diese Hütte ausfindig machen <sup>176</sup>. Sie wurden dann «so noche daß möglich an Cronen Wirth Johann Steffan Jannen Holtz-Hütten in gleicher Manier . . . über setzet» <sup>177</sup>.

1735 wurden den Dorfleuten von Stans erneut in Erinnerung gerufen, dass Holzhütten «höchst nöthig» seien und dass «zu Verhütung fernerer Feüwrs-Brunst solche gebaut werden» sollen <sup>178</sup>. Am 12. März 1736 wurde der vorgelegte Bauplan für Holzhütten von der Obrigkeit genehmigt und deren Subvention beschlossen <sup>179</sup>.

### 6.4.3 Dorfplatz

Der Platz zwischen der Kirche und dem Rathaus wurde bewusst freigehalten <sup>180</sup>. Mit dem Aufbau der Häuser nahm auch der neue Dorfmittelpunkt langsam Gestalt an.

Zunächst sollte jetzt der Dorfbach einen neuen Lauf erhalten. Der Ehrenausschuss forderte: «Wegen dem neüwen Dorffbach solle auch eine ordent.e Repartition vndt Abtheillung gemacht vndt daß Erforderl.e eingerichtet werden», und: «Der Dorffbach — od Brunnen in dem Hauptfläckhen Stannß solle auch bey erst bequember Witterung an daß behörige Ohrt übersetzt werden» <sup>181</sup>.

Das Volk bedurfte wohl erst der finanziellen Erholung, bis es auch an die Schmückung des Platzes denken durfte. Bemühungen um die Installierung eines neuen Brunnens wurden 1723 offiziell aufgenommen. Am 31. März dieses Jahres brachte Landammann Sebastian Remigi Keyser einen Antrag vor die Genossengemeinde, «daß gemeine Gnoßen ein nüwen Dorffbbrunnen sollen machen lassen, in maßen selber seithäro der leidigen Brunst also ibell zuo gericht sich befindet, das es vor fremden Leithen einer gantzen Gnoßambe zuo einem Spott gereicht vndt mit einem Worth einer gantzen Dorffsambe eine große Vnanständigkeit beyfindet vnd veruhrsachet». Im Gefolge dieser Überlegungen entschieden die Genossen, «daß der vnder Dorffbbrunnen widerum solle nach befindenden Dingen ernüweret werden vndt solle man selben

<sup>173</sup> Wochenrat 7. 6. 1717, WRP 24 Fol. 395b

<sup>174</sup> Wochenrat 14. 6. 1717, WRP 24 Fol. 396a; Landrat 14. 3. 1718, LRP 6 Fol. 35b

<sup>175</sup> Wochenrat 14. 4. 1719, WRP 24 Fol. 511b

<sup>176</sup> Landrat 24. 4. 1719, LRP 6 Fol. 72b

<sup>177</sup> Ehrenausschuss 26. 4. 1719, WRP 24 Fol. 514a

<sup>178</sup> Landrat 10. 11. 1735, LRP 7 Fol. 18b

<sup>179</sup> Landrat, LRP 7 Fol. 21b

<sup>180</sup> s. oben S. 40

<sup>181</sup> Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 300a f.

biß an den Dorffbach übersetzen». Zudem beschlossen sie, die Gnädigen Herren um eine Steuer an den Brunnen anzugehen<sup>182</sup>. Das Beitragsgesuch der Genossen wurde im Landrat am 23. April 1723 wohlwollend aufgenommen: «Vff fründtlicheß Anwerben denen Hh. Gnossen von Stanß, Ober- vnd Niderdorff, weilen selbe gewillet ein dem Dorff anständigen Brunnen vffüehr- vnd auffrichten z'lassen, allß haben Mghh. zuo solch vorhabendem Werckh N<sup>o</sup>. Thlr. 50., iedoch ohne Folg künfftiger Consequenz, denen Hh. Gnossen für eine freye Schankhung auß dem Landtseckhel zuo stellen vnd beschenckhen wollen, iedoch solle vff den Brunstockh von Gestein ein Winckhelried gesetzt vnd gemacht werden»<sup>183</sup>. Am 20. Dezember bewilligte der Landrat zusätzlich 40 Gulden aus der Brandsteuer<sup>184</sup>. Auch die Bitte, um «Arven Tinkel» wurde positiv beantwortet. Da die Genossen «in weniger Zeit ihren neüwen Brunen auff zuo richten willenß vndt hätten gehrn einige Arfen Tinckhell, damit söliche desto lenger ligen möchten, seindt ihnen: 6Arfflin begohnet»<sup>185</sup>.

Der Brunnen wurde beim Bau dann an die heutige Stelle am Dorfbach versetzt<sup>186</sup>. Er ist aus grauem, inländischem Marmor gefertigt und trägt an seinem Sockel die Jahrzahl 1724. Die Figur auf dem Brunnenstock zeigt, in Sandstein gemeisselt, den Helden Winkelried<sup>187</sup>.

Einige Jahrzehnte nach seiner Neuanlage war der Platz schadhafft geworden. Jetzt stellte sich die Frage nach der Unterhaltspflicht<sup>188</sup>; «Lauth einem allten Büechlin» entfielen «bey 174 Klaffter» auf die Obrigkeit, aber da «die Herren Gnossen ... von Stantz zu underschidlichen Mahlen den Platz sich geeignet, darvon hinweg geben und Zinß darvon zogen haben», sollte nach einer neuen Lastenverteilung gesucht werden<sup>189</sup>. Verhandlungen mit den Genossen wurden aufgenommen<sup>190</sup> und bis 1764 war eine «Abtheilung des Platzes und Landstraß im Dorff projectiert». Eine Art Einspracheverfahren wurde organisiert und die Beteiligten — Dorfleute, Genossen und Kirchengenossen — zum Entscheid über die Annahme oder die Ablehnung des Vorschlages aufgefordert<sup>191</sup>. Im November 1764 befahl der Landrat, die Stanser sollten unter Leitung des Zeugherrn den Platz säubern. «Dannethin wollen ihnen Mghhobere bey Straff und Ungnat gebotten haben, innert monaths Frist güettlichen old rechtlichen eine Abtheillung dises Platzes halber zu machen, welche auff die Cantzley verlegt werden solle, damit Mghhobb jnskinfftig we-

<sup>182</sup> Anton Odermatt, aaO, S. 128 f. in bezug auf das Genossensprotokoll H, I. S. 75

<sup>183</sup> LRP 6 Fol. 142b

<sup>184</sup> 1723, LRP 6 Fol. 157a

<sup>185</sup> Wochenrat 17. 7. 1724, WRP 25 Fol. 104a

<sup>186</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 848 f.

<sup>187</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 849

<sup>188</sup> Wochenrat 8. 3. 1756, LRP 8 Fol. 158a

<sup>189</sup> Landrat 7. 4. 1756, LRP 8 Fol. 159b

<sup>190</sup> Landrat 31. 5. 1756, LRP 8 Fol. 170a

<sup>191</sup> Landrat 8. 10. 1764, LRP 9 Fol. 39b

gen ihrer bis dahin gehaltenen Unordnung weder vor Wochen, noch geseßnen Land Rätthen weithers nit mehr molestiert werden»<sup>192</sup> <sup>193</sup> <sup>194</sup>.

## 7. DIE FINANZIERUNG DES WIEDERAUFBAUS

### 7.1 Vorbemerkung

Die Brandkatastrophe bedeutete nicht nur eine ausserordentliche psychische Belastung für die betroffene Bevölkerung, sie war auch ein grenzenloser materieller Verlust. Im einzelnen kann das Ausmass des Schadens nicht beziffert werden<sup>1</sup>; man mag dies bedauern, doch gilt zu bedenken, dass ein Vergleich mit heute auch bei genauer Kenntnis der damaligen Schadenhöhe schwierig wäre. Miteinbezogen werden müssten Aussagen über die Lebens- und Wohngewohnheiten und über die sozialpolitische Struktur der damaligen und der heutigen Zeit. Immerhin steht als Tatsache fest, dass insgesamt 65 Häuser<sup>2</sup> mit einer wohl noch grösseren Anzahl eingerichteter Wohnungen völlig zerstört wurden. Ihr Ersatz erforderte den Aufwand von Arbeitskraft und Material, was in der damals — in Ansätzen — bereits arbeitsteiligen Wirtschaft mit Geldmitteln gleichzusetzen ist.

Um die Probleme, die mit der Beschaffung von Geldmitteln verbunden waren, zu erkennen, müssen wir uns die damalige Situation vor Augen führen: In den hiesigen Landen<sup>3</sup> existieren weder Versicherungseinrichtungen<sup>4</sup>, die dem einzelnen den Schaden ersetzt hätten, noch Bankinstitute, die mit Krediten den Notstand hätten überbrücken können<sup>5</sup>. Die Bewohner waren folglich auf die Hilfe anderer angewiesen. Und ebenso war es auch der politische Verband, der mit dem Verlust des Rathauses sein Verwaltungszentrum eingebüsst hatte. Ihm stand allerdings das Mittel der Steuererhebung offen.

<sup>192</sup> 14. 11., LRP 9 Fol. 41b

<sup>193</sup> Abbildung 14 zeigt eine Dorfansicht aus dem Jahre 1756; der Wiederaufbau ist weitgehend vollzogen. Der Stich wurde anlässlich der Erneuerungsfeierlichkeiten für den Walliser Bund bei J. M. Blunsi in Zug gedruckt. Reproduktion aus: Durrer, Bürgerhaus, S. 4

<sup>194</sup> Abbildung 15, Plan des Dorfes Stans im Jahre 1756, aus: Paul Furger, aaO, S. 25

<sup>1</sup> allein 90 071 Pfund gingen Gültgläubigern beim «Aufwerfen» von Gülten verlustig! Bünti, aaO, S. 246; s. unten S. 77

<sup>2</sup> Bünti, aaO, S. 236

<sup>3</sup> im Gegensatz etwa zu Deutschland oder zu Italien

<sup>4</sup> In Deutschland lassen sich Hilfskassen für Brandgeschädigte schon für das 17. Jahrhundert nachweisen; Hamburg erhielt 1676 seine «General Feuercassa» der Nachbarort Harburg ein Jahr später. In England entstand die erste Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, die «Amicable Contributors for Insurance from Loss by Fire,» im Jahre 1694. In Paris dagegen kam eine ähnliche Einrichtung erst 1745 auf. Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 22

<sup>5</sup> Die erste Bank in Nidwalden wurde erst im Jahre 1827 eingerichtet; «Miis Dorf», 150 Jahre Ersparniskasse Nidwalden, Stans 1977, S. 5, S. 7